

Groß-Strehliker Kreis-Blatt.

Von diesem Blatte erscheint jeden Mittwoch ein halber Bogen und beträgt der jährliche Subscriptionspreis desselben 1 Thlr. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 1 Gr. actablt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 9 Uhr angenommen.

Stück 7.

Groß-Strehliß, den 18. Februar

1874.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zur Preussischen Staatsanleihe von 1862 und zur konsolidirten Staatsanleihe von 1870.

Die Zinscoupons Serie IV. Nr. 1 bis 8 zur Staatsanleihe von 1862 und Serie II. Nr. 1 bis 8 zur konsolidirten Staatsanleihe von 1870 über die Zinsen vom 1. April 1874 bis 31. März 1878 nebst Talons werden vom 9. Februar d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionsstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungen-Hauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscaffe in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das erstere wünscht, hat die Talons vom 28. October 1869, bezw. vom 11. Februar 1870 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamt unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen und der königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schulverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 22. Januar 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell.

Löwe.

Hering.

Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Ämtern in Landsberg und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 7. Februar 1874.

Königliche Regierung. v. Hagemeister.

Betrifft die nach der neuen Kreis-Ordnung vorzunehmenden Wahlen der Gemeinde-Vorstände (Schulzen und Gerichtsmänner.)

Nach den Bestimmungen der neuen Kreis-Ordnung erlischt die Amtsthätigkeit der jetzigen Gemeindevorsteher und Schöffen (Schulzen und Gerichtsleute) am 30. Juni 1874, **sofern dieselben von der Gutsheerrschaft ernannt sind.**

Diejenigen Ortsgerichte dagegen, welche schon jetzt auf Grund von freien Wahlen in den Gemeinden angestellt sind, verbleiben in Function bis zum Ablauf von 6 Jahren, vom Tage ihrer Bestätigung an gerechnet. (§ 186 und 24 der R.-O.)

Nach den angestellten Ermittlungen ist in keiner Gemeinde des Kreises die Wahl der Ortsgerichtsmitglieder eine vollständig freie gewesen und es müssen sonach in allen Gemeinden des Kreises für das Gemeinde-Vorsteher-Amt und die Schöffen-Ämter Neuwahlen stattfinden.

Bei allen diesen Neuwahlen, die nun sofort einzuleiten sind, ist das der Kreis-Ordnung beigelegte Wahlreglement in Anwendung zu bringen (conf. § 23 der Kreisordnung) und ferner sind dabei die Vorschriften aus der Ministerial-Instruction vom 10. März v. J. Artikel 12 Nr. 1 — 5, 7 — 15, 17 — 25 und 28 **streng zu beachten.**

Nach § 22 der Kreis-Ordnung besteht der Gemeinde-Vorstand aus dem Gemeinde-Vorsteher (Schulzen) und zwei Schöffen (Gerichtsmänner.)

Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes bisher eine größere ist, verbleibt es bei derselben.

Gemeinde-Vorsteher und Schöffen, (Schulzen und Gerichtsmänner) werden von der **Gemeinde-Versammlung** aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder durch absolute Stimmenmehrheit (d. i. eine Stimme mehr, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen) gewählt.

Vater und Sohn dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes sein. (§ 23.)

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre, doch kann das Amt nach Ablauf von 3 Jahren niedergelegt werden.

Das Alter von 60 Jahren berechtigt zur Ablehnung resp. früheren Niederlegung des Amtes (§ 24 und 8.)

Dies vorausgeschickt, weise ich die Dorfsgerichte des Kreises hiermit an, mit der Aufstellung der Wählerliste sofort vorzugehen.

In die Wählerlisten sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Es ist jedoch dagegen nichts zu erinnern, daß die Aufzählung in anderer ordnungsmäßiger Reihenfolge z. B. nach der Reihenfolge der Hausnummern, stattfindet. Ich bemerke, daß die nicht angezessenen Dorfeinwohner zur Theilnahme an dem Stimmrecht der Landgemeinden nicht berechtigt sind, die Aufnahme derselben in die Wählerliste daher zu unterbleiben hat.

Die Theilnahme an dem Stimmrechte und die Art der Ausübung desselben in der Gemeinde-Versammlung, wird durch die in der Gemeinde bestehende Ortsverfassung bestimmt (conf. § 3 des Gesetzes vom 14. April 1856.)

Die nach vorstehender Andeutung aufgestellte Wählerliste ist demnächst mindestens 3 Tage, und zwar in der Zeit vom 5. bis incl. 7. März c. a. öffentlich auszulegen. In Betreff der Auslegung verweise ich auf No. 2 und 3 des Art. 12 der qu. Instruction. Ueber etwaige Einwendungen entscheidet innerhalb 3 Tagen, also spätestens bis incl. 10. März cr. der Gemeindevorstand und theilt die Entscheidung dem Antragsteller mit.

Gegen die Entscheidung steht binnen weiteren 8 Tagen (also bis incl. 18. März cr.) die Berufung an den Landrath als Kommunal-Aufsichtsbehörde offen. Die desfallige Entschet-

bung wird sofort von mir getroffen und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes dem Antragsteller insinuiert werden.

Nach Erledigung der gegen die Wählerliste erhobenen Einwendungen ist dieselbe von dem Gemeindevorstande abzuschließen, und nachdem der Wahltermin, welchen ich hiermit auf
den 30. März d. J. Vormittags 10 Uhr
 festsetze, bekannt gemacht worden ist, mit der am Schlusse des Formulars angegebenen Bescheinigung zu versehen.

Ich bemerke, daß die Wähler mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung durch den Gemeindevorsteher **acht Tage vor der Wahl** zu derselben zu berufen sind. Die Einladung und Bekanntmachung muß das Local, den Tag und die Stunde der Wahl genau bestimmen. Da der Wahltermin auf den 30. März cr. angelegt ist, so darf die oben gedachte Bescheinigung kein späteres Datum als den 22. März cr. erhalten.

Wählbar zum Gemeindevorsteher und Schöffen ist jedes stimmberechtigte Gemeindeglied. Die Wahlverhandlung und die Gegenliste ist von dem gesammten Wahlvorstande zu unterschreiben.

Sofort nach beendeter Wahl, spätestens aber bis zum 4. April cr. erwarte ich die Einwendung des Wahlprotokolls nebst dessen Anlagen, bestehend in der Wählerliste, der Gegenliste und denjenigen Stimmzetteln, in Betreff deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, **zur Vermeidung der Abholung durch Strafboten.**

Bei der Uebersendung ist mir zu berichten, welche Qualification den Gewählten zur Seite steht, namentlich ob dieselben stimmberechtigte Gemeindeglieder und selbständig sind, auch sich im Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Ich darf wohl nicht erst erwähnen, daß mit Rücksicht auf die den Gemeinde-Vorständen künftig obliegenden Amtsverrichtungen die Wahl von ganz besonders qualificirten Personen unbedingt erforderlich ist und wie insbesondere darauf zu achten ist, daß der zu wählende Gemeindevorsteher lesen und schreiben kann.

Nach § 26 der Kreisordnung bedürfen die gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen der Bestätigung des Landraths, welche unter Zustimmung des Kreisauschusses versagt werden kann, event. kann die Ernennung von Stellvertretern auf Kosten der Gemeinde erfolgen.

Ganz besonders mache ich noch darauf aufmerksam, daß nur die in dem mit beige druckten Verzeichnisse aufgeführten 83 Gemeinden zu Recht bestehende wirkliche Gemeinden sind, und daß die Ortschaften Stephanshain, Petersgrätz, Liebenhain, Oderwanz, Heine, Goy et Lalof, Karlsthal, Poppitz, Wendawitz, Harrauschowsta, Collonowska, Zauche, Halensko, Heinrichsdorf, Kopanina und Böhme, welche seither factisch als Gemeinden bestanden, nach den ergangenen Bestimmungen forlan, und schon jetzt bei diesen Neuwahlen als Colonien von den Gemeinden, bei denen sie im Verzeichnisse aufgeführt sind, behandelt werden.

Hiernach haben nur die im Verzeichnisse aufgeführten wirklichen Gemeinden ihren Gemeindevorsteher (Schulzen) und die Schöffen in der dabei angegebenen Zahl zu wählen, mit der Maßgabe, daß für eine jede solche Colonie an Stelle des bisherigen Ortsgerichts ein Schöffe (Gerichtsmann) gewählt wird.

Formulare zu den Wählerlisten und den Wahlverhandlungen (andere als diese dürfen nicht verwendet werden) sind zum Selbstkostenpreise, dagegen das Wahl-Reglement der Kreisordnung mit dem Abdruck des Artikel 12 der Ministeriellen Instruction vom 10. März 1873 unentgeltlich aus meinem Amte zu beziehen.

In Betreff der Amtsdauer der Ortssteuererheber und der Gemeinbeschreiber gelten die Vorschriften der §§ 169 und 170 Tit. 6 Th. II. A. L. R., wonach die Festsetzung derselben bei den Wahlen den Gemeinden überlassen bleibt.

Ist eine solche Festsetzung nicht getroffen worden, so wird angenommen, daß die betreffenden Beamten auf Lebenszeit gewählt worden sind.

Der Regel nach wird es sich empfehlen, die gedachten Beamten auf Kündigung anzustellen.

Für die gegenwärtig fungirenden Ortssteuererheber und Gemeinbeschreiber sind erst dann Neuwahlen vorzunehmen, wenn das Amt derselben nach Maßgabe der vorgedachten gesetzlichen Bestimmungen zur Erledigung kommt. Die Wahlen dieser Beamten erfolgen in der bisherigen ortsüblichen Weise.

Gr.-Strehliß, den 11. Februar 1874.

Verzeichniß

derjenigen selbstständigen Dorfgemeinden, die nach den Bestimmungen der neuen Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 ihre Schulzen und Schöffen neu zu wählen haben.

Nr.	Namen der Dorfgemeinden.	Zahl der Schöffen.	Nr.	Namen der Dorfgemeinden.	Zahl der Schöffen.
1	Adamowiz	2	43	Michline mit Heine	3
2	Annaberg	2	44	Motrolohna	2
3	Balczarzowiz	2	45	Neudorf	2
4	Blottniz	2	46	Niesdrowiz mit Goy u. Lalof	2
5	Boritzsch	2	47	Niewke	2
6	Borowian	2	48	Nogowischiz	2
7	Brzezina	2	49	Oberwiz	2
8	Carmerau	2	50	Oleszka	2
9	Centawa	2	51	Olschowa	2
10	Chorulla	2	52	Osziek mit Carlsthal	3
11	Czarnosin	2	53	Ottmuth	2
12	Danielz-Sucho	2	54	Otmuz	2
13	Dollna	2	55	Pluschniz (Groß)	2
14	Dombrowka	2	56	Poremba	2
15	Dzieschowiz	2	57	Posnowiz	2
16	Dziewtowiz	2	58	Rosmierz	3
17	Elguth-Nieder	2	59	Rosmierka	3
18	Elguth-Ober	2	60	Rosniontau	2
19	Elguth-Tschammer	2	61	Roswadze	2
20	Gogolin	5	62	Sakrau	2
21	Gonshiorowiz mit Stephanshain und Petersgrätz	4	63	Saleszke mit Poppiz	4
22	Goradzke	2	64	Schedlitz	2
23	Grabow	2	65	Schimischow	3
24	Grodzisko	3	66	Schironowiz v. R.	2
25	Himmelwiz mit Liebenhain	4	67	Schironowiz v. P.	2
26	Jarischau	3	68	Sprentschiz	2
27	Jeschona	2	69	Gr.-Stanisch mit Bendawiz, Jarra- schowska und Colonowska	6
28	Kadlub	3	70	Kl.-Stanisch	3
29	Kadlubiez	2	71	Gr.-Stein	4
30	Kalinow	2	72	Kl.-Stein	2
31	Kalinowiz	2	73	Stubendorf mit Zauche, Halensto und Heinrichsdorf	5
32	Kaltwasser	2	74	Suchau	3
33	Karlubiz	2	75	Sucholohna	4
34	Keltzsch	3	76	Alt-Ujezi mit Kopanina	4
35	Klutschau	2	77	Walbhäuser	2
36	Krassowa	2	78	Warmuntowiz	2
37	Krempa	3	79	Wierchleszke	2
38	Kroschniz	2	80	Wyssota	2
39	Kzienzowiesch	3	81	Wyssota Colonie	2
40	Laziska	2	82	Ziandowiz mit Böhme	6
41	Leschniz-Freibogtei	2	83	Zyrowa	2
42	Malnie mit Oberwanz	3			

Nr. 37. Die Ortsgerichte von Adamowiß, Blottniß, Böhme, Boritsch, Centawa, Dzieschowiß, Dziwnowiß, Nieder-Elguth, Ober-Elguth, Goy et Lalok, Grabow, Grzeboschowiß, Heinrichsdorf, Kadlub, Kadlubieß, Kalinowiß, Kaltwasser, Klutzhau, Kopanina, Krassowa, Krempa, Kroschniß, Kzienszowisch, Frei-Bogei Leschniß, Mischline, Neudorf, Niedrowiß, Niewke, Nogowischuß, Oberwisch, Olschowa, Ottmüß, Posnowiß, Rosmierz, Rosnioutau, Roswadze, Schedliß, Schimischow, Schironowiß v. B. und R., Sprzentschüß, Gr.-Stanisch, Stephanshain, Schloß Gr.-Strehliß, Stubendorf, Suchau, Sucholohna, Alt-Ujeß, Schloß-Ujeß, Waldhäuser, Warmuntowiß, Wyssocka, Colonie-Wyssocka, Zauche, Ziandowiß und der Magistrat von Ujeß werden hiermit aufgefordert, die in meiner Kreisblatt-Verfügung vom 7. Januar d. J. Stück 2 erforderte Bescheinigung über den Empfang der Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen pro 1874 nunmehr binnen 3 Tagen zur Meidung der Abholung durch kostenpflichtige Boten einzureichen.
Groß-Strehliß, den 13. Februar 1874.

Nr. 38. Die Ortsgerichte werden zum Zweck der Aufstellung von Lehrergehalts-Repartitionen angewiesen, binnen 3 Tagen zur Vermeidung der Abholung der Berichte durch kostenpflichtige Boten zu berichten, wieviel Stellen in den einzelnen Ortsschaften zum Schullehrergehalt beizutragen haben, und wie groß die Zahl derjenigen Stellenbesitzer ist, welchen die Staatszuschüsse nicht zu Gute kommen sollen.

Groß-Strehliß, den 14. Februar 1874.

Auswanderung nach Brasilien.

Aus einem mir von Rio de Janeiro in Brasilien zugekommenen Privatschreiben publicire ich einige Einzelheiten, die geeignet erscheinen dürften, Auswanderungslustigen Schreden einzulößen nicht nur vor der Auswanderung dorthin, sondern auch vor gewissenlosen Agenten, die sich nicht scheuen, auch die polnisch redende Bevölkerung der hiesigen Gegenden mit den verlockendsten Zusicherungen erbarmungslos in ihr Verderben zu führen.

Im Einschiffungshafen werden den armen Einwanderern vorsichtiger Weise vorerst die ihnen von den Transportunternehmern übersendeten brieflichen Mittheilungen abgenommen. Sodann finden sie als Wohnungen: unfertige Scheunen oder Baracken, erhalten das ihnen zugesicherte Land entweder gar nicht, oder von so schlechter Beschaffenheit, daß sie es nicht nehmen können. Statt Kartoffeln und Getreide, statt der vorgepiegelten Ernteausfuhr — Nichts als der Bau der Mandiocawurzel, aus welcher ein für Deutsche völlig ungenießbares Mehl gewonnen wird. Sie finden ein Klima, welches zu Fiebern und langsamem Siechthum führt und giftige Insecten, welche Fußgeschwüre erzeugen, an denen dann die Betroffenen — ohne Hospital — darniederliegen. Um nur ihren Unterhalt kümmerlich zu fristen, müssen sie, anstatt die verheißenen fruchtbaren Ländereien zu bebauen, sich mit Weib und Kind als Arbeiter zum Bau von Straßen verwenden lassen, derselben Straßen, die auf dem Prospect als vorhanden angepriesen waren, aber nur erst auf dem Papier standen. Statt des verheißenen gedeihlichen Fortkommens finden sie Elend, Noth am Unentbehrlichsten, Krankheit, Sterblichkeit, wachsende Schuldenlast. Kein Wunder, daß die Auswanderer der Verzweiflung anheim fallen und mit Verlust von Hab und Gut nach Rio de Janeiro zurückwandern, wo sie ihre Heimtschaffung nach Deutschland vergeblich verlangen und ein Opfer des Hungers werden.

Wie mir mitgetheilt wird, sollen es die vorbezeichneten Agenten für die nächste Zeit auch auf die Bewohner unseres Kreises abgesehen haben, um neue Slaven nach Brasilien zu schaffen, und ermahne ich daher die Kreiseinsassen wiederholt und auf das dringendste, derartigen Verlockungen kein Gehör geben und lieber im Vaterlande sich redlich nähren und daselbst verbleiben zu wollen.

Groß-Strehliß, den 13. Februar 1874.

Nr. 39. Die Polizei-Behörden und Ortsgerichte fordere ich auf, bei dem herannahenden Frühjahr mit aller Strenge darauf zu halten, daß das Abraupen der Bäume und Hecken sowohl in den Gärten, als auch an den Straßen überall mit Sorgfalt zur Ausführung gebracht werde. Mit dem 1. Mai cr. haben die Ortsgerichte eine Revision der Gärten vorzunehmen und diejenigen Besitzer, Nutznießer oder Pächter derselben, welche das Abraupen entweder ganz unterlassen oder nur mangelhaft ausgeführt haben, der Polizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen. Diese letztere hat das Abraupen für Rechnung der Säumnigen und die Bestrafung derselben nach Vorschrift des § 368 des Strafgesetzbuches (Bundes-Ges.-B. pro 1871 Seite 201) durch Geldstrafe bis zu 20 Thaler oder Haft bis 14 Tagen zu veranlassen.

Groß-Strehlitg, den 16. Februar 1874.

Nr. 40. Für die Veteranen haben ferner eingezahlt die Herren: Gutspächter Bürde Wyssola 1 rthl., Gutspächter Künzel Himmelwitz 1 rthl., Großgrundbesitzer Frenzel Keltch 3 rthl., die Gemeinden: Goraschje 15 Sgr. 4 Pf., Dschief 15 Sgr., dto Schule 10 Sgr., Carlsthal 5 Sgr., Stubendorf 1 rthl. 8 Sgr., Waldhäuser 13 Sgr. 3 pf., Dittmuth pp. 1 rthl., Jarischau 7 Sgr., Oberwitz 20 Sgr. Summa 147 rthl. 14 Sgr. 1 Pf.

Gr.-Strehlitg den 17. Februar 1874.

Der Königliche Landrath.

Bischoff.

Nach dem in Nummer 2 der Gesetzsammlung publicirte Gesetz vom 2. d. M. wegen Erhöhung der im § 15 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und Classificirten Einkommensteuer vorgeschriebenen Gebühren, sind den Gemeinden vom 1. Januar des laufenden Jahres ab an Gebühren für die ihnen obliegende Erhebung und Veranlagung der Klassensteuer nicht wie bisher vier, sondern sechs Procent der eingezogenen Steuer zu gewähren.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

Am 5. Februar cr. ist in dem hiesigen Mühlgraben unterhalb des Treidelsteiges unter einer Eischolle ein neugeborenes todttes Kind männlichen Geschlechts gefunden worden.

Der Verdacht der Aussetzung des Kindes trifft eine große, starke, liederlich aussehende Frauensperson im Alter von etwa 25 Jahren, die aus dem Beuthener Kreise gewesen, bei einer Herrschaft 6 Jahre gedient, verlobt gewesen, und ihren Verlobten an der Cholera verloren haben will.

Sie trug ein graues Umschlagetuch über dem Kopfe und einen schwarz und roth quer gestreiften Rock. Ich ersuche Jeden, der über die vorgedachte Person und ihren Aufenthalt irgend welchen Aufschluß zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde schleunige Kenntniß zu geben. Kosten erwachsen hierdurch nicht.

Dppeln, den 12. Februar 1874.

Der Staats-Anwalt.

Stechbriefs-Erledigung.

Der unterm 19. Januar 1874 hinter der unverehelichten Josepha Muschiol und deren Begleiter erlassene Stechbrief ist erledigt.

Beuthen D. S., den 8. Februar 1874.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro Centner oder 50 Kiloqramm.										Stroh Schod pro 12 Sgr oder 600 Rlg.	Heu pro Centner oder 50 Rilige	Butter " Pf.
		Weizen	Roggen	Gerste	Haber	Erbsen	Kartoffeln	etr. Igr. v. f.	etr. Igr. v. f.	etr. Igr. v. f.	etr. Igr. v. f.			
Groß-Strehlitz, am 11. Februar 1873	Höchster. Niedrigst.	4 9 10	3 10 5	3 5 9	2 28 11	2 22 6	— 26 —	8 15 —	1 10 —	— 11 —	— 10 —	— 10 —	— 10 —	
Ufen, am 13. Februar 1874	Höchster. Niedrigst.	4 9 —	3 13 10	3 5 9	2 17 9	— — —	— 24 —	— — —	1 10 —	— 12 —	— 11 6	— 12 —		
Kelchnitz, am 10. Februar 1873	Höchster. Niedrigst.	4 5 —	3 15 —	3 2 6	2 15 —	2 20 —	— 24 —	— — —	— — —	— 12 —	— 11 —	— 11 —		

Anzeiger für das Kreisblatt.

Der vaterländische Frauenverein veranstaltet

Sonntag den 22. Februar

eine **Theatervorstellung** in Schönwalds Hotel. Zur Förderung des wohlthätigen Zweckes bitten wir um recht zahlreichen Besuch.

Entrée 10 Sgr. Anfang 7 Uhr.

Gr.-Strehlitz, den 16. Februar 1874.

Im Namen des Vorstandes

Gertrud Bischhoff.

Dem Stellenbesitzer Theodor Kokoschka aus Staab Kreis Loth-Olewitz, ist am 13. d. M. eine Fuchsstute, die derselbe am letzten Jahrmarkte in Gr.-Strehlitz von Händlern gekauft hat, aus dem Stalle entlaufen. Die Nachforschungen nach derselben blieben bis jetzt resultatlos. Alle Sicherheitsbehörden werden ersucht, nach diesem Pferde geneigtest Recherchen anstellen zu wollen. Als besonderes Merkmal ist zu registriren, daß dieses Pferd eine durch Standaren stark ledirte aber zugeheilte Zunge hat.

Gr.-Kottulin, den 15. Februar 1874.

Die Polizei-Verwaltung über Staab.

Rasche.

Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Gegründet 1827. Eröffnet am 1. Januar 1829.

Stand Ende 1873.

Bersichert 42532 Personen mit	84,007200 Thlr.
Davon 1873 neu eingetreten 3230 Personen mit	7,816000 "
Baufonds	20,690000 "
Ausbezahlte Sterbefälle seit 1829	28,037800 "
An die Bersicherten gewährte Dividende	11,428778 "
Durchschnitt der Dividende der letzten 10 Jahre	36,4 Prozent.
Dividende im Jahre 1874	37 "

Versicherungsanträge werden durch unterzeichneten Agenten entgegengenommen und vermittelt.

Schmickalla, Gerichts-Actuar in Gr.-Strehlitz.

Bauhölz-Verkauf.

Die Versteigerung der Bauhölzer im Jagden No. 15 des städtischen Forsten wird Donnerstag den 19. d. Mts. fortgesetzt. Auch kommen am selben Tage circa 100 Stück Dürrlinge unter den Hammer.

Gr.=Strehlig.

Die Forst-Deputation.

Bei dem Dom. Wielmierowicz kann sich ein brauchbarer Schaffer zum Antritt für den 1. April melden.

Auch ist daselbst Roggenstroh zum Verkauf.

Gasthaus-Verkauf zu Salesche.

Das dem Herrn Piosek gehörige Gasthaus nebst ca. 24 Morgen Acker soll freihändig verkauft werden.

Das Nähere darüber ist bei dem Pächter **W. Kober** in Salesche zu erfahren.

20 Sgr. Belohnung erhält der ehrliche Finder einer braun ledernen Cigarrentasche mit Messing-Bügel und Bronzebeschlag, die am 12. d. M. in der Krakauerstraße verloren wurde, vom Beigeordneten Kaufmann **Neumann** in Groß-Strehlig.

Die von mir gegen den Ludwig Piel gesprochenen Beleidigung wiederrufe ich und thue ihm Abbitte.

Kaltwasser, den 15. Februar 1874.

Marcian Matuschek.

Eichen, Birken und Fichten für Böttcher und Stellmacher werden jeden Dienstag im Schutzbezirk Centawa,

Trockene Brennholz jeder Sonnabend in dem Schutzbezirk Warmuntowicz verkauft.

Die Forstverwaltung. Blottnitz.

3 Thlr. Belohnung.

Am 11. d. M. ist auf dem Schweinemarkt in Gr.=Strehlig ein Leinwandbeutel mit 12 bis 14 Thaler Silbergeld verloren worden. Gegen obige Belohnung in der Druckerei abzugeben.

Die Lieferung von 2200 Centner Stielkalk zur Frühjahrsdüngung, Anfang März, soll frei Dppeln oder Czapanowicz mindestfordernd vergeben werden. Offerten erbittet

Das **Wirtschaftsamt Halbendorf** bei Dppeln.

Ein kräftiger Knabe, der Lust hat, Schmied zu werden, kann als Lehrling bei mir unter günstigen Bedingungen bald eintreten.

Gr.=Strehlig.

Fonfara.
Schmiedemstr.

Silny chlopiec, który ma chęć być kowalem, może u mnie pod drobniemi okolicznościami wnet wstąpić.

Fonfara,
mistrz kowalski.

Wielkie Strzelce.

Meine in Groß-Stein belegene Bauerstelle circa 50 Morgen, beabsichtige ich auf 3 bis 5 Jahre unter annehmbaren Bedingungen zu verpachten, Reflectanten haben sich mit mir in direkte Verbindung zu setzen.

Rosalie Heilborn. Breslau.
Reusche-Str. 1.

Moje w wielkim kaminii położące mieszce siodlackie około 50 juter mam wóla na 3 aż do 5 lat w całości pod przyjemnymi obowiązkami najać. Reflektanci mogą się do związku semną złożyć.

Rosalie Heilborn. w wrocławiu.
Reusche ulica Nro 1.

Jagdverpachtung.

Zur Verpachtung der Jagd auf den hiesigen Rufftal-Feldern haben wir einen Termin auf den 22. Februar ex. Nachmittags um 3 Uhr im Kreisjam angefest. Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Nieder-Elanuth, den 11. Februar 1874.

Das Ortsgericht.

Meine in Gr.=Stein gelegene Gärtnerstelle nebst wunderschöner Thonlager, dem Recht zur Förderung von Eisenerzen, sowie bestem Steinbruch, bin ich Willens unter sehr soliden Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen, und wollen sich Käufer direkt an mich wenden.

Langendorf, den 27. Januar 1874.

H. Rothmann.